



Statut des Priesterrates des Bistums Trier

Vom 23. September 1999 (KA 1999 Nr. 213)
I. d. Fassung vom 7. Januar 2016 (KA 2016 Nr. 38)

Gemäß can. 496 CIC gibt sich der Priesterrat des Bistums Trier nachstehendes Statut:

A. Satzung

Artikel 1 - Rechtsstellung

§ 1

Der Priesterrat repräsentiert das Presbyterium der Diözese Trier.

§ 2

Er ist gleichsam Senat des Diözesanbischofs.

§ 3

Die Beschlüsse des Priesterrates werden dem Bischof als Empfehlungen vorgelegt.

Artikel 2 - Aufgabenbereiche

§ 1

Aufgabe des Priesterrates ist es, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie möglich zu fördern.

§ 2

Er nimmt beratend Stellung zu folgenden Fragen:

- a) priesterlicher Dienst, priesterliches Leben und Priestergemeinschaften;
- b) Priesterausbildung, Priesterfortbildung und Berufungspastoral für Priester (Weckung von Priesterberufen)
- c) pastorale Planung und Seelsorgestrukturen;
- d) Errichtung wichtiger diözesaner Ämter;
- e) Hilfe für Priester in anderen Ländern;
- f) angemessene Versorgung der Priester.

§ 3

Der Priesterrat muss vom Bischof in Angelegenheiten von größerer Bedeutung angehört werden:

- a) Bei Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarreien und überpfarrlichen pastoralen Strukturen (can. 515 § 2 CIC);
- b) bei d. Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1 CIC);
- c) bei Erlass von Vorschriften über die Vergütung seelsorglicher Dienste und die Verwendung von Gaben nach can. 531 CIC;
- d) bei der Genehmigung von Kirchenneubauten (can. 1215 § 2 CIC);

- e) bei der Profanierung einer nicht mehr gebrauchten Kirche (can. 1222 § 2 CIC);
- f) bei der Festlegung von diözesanen Abgaben gem. can. 1263 CIC

§ 4

Der Priesterrat wirkt ferner mit:

- a) bei der Vorbereitung einer Diözesansynode;
- b) bei der Bildung des Diözesanpastoralrates durch Entsendung von drei Mitgliedern in diesen Rat;
- c) bei der Bildung eines Kreises von Pfarrern (vgl. can. 1742 § 1 CIC), der beim Verfahren zur Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern gem. cann. 1740 bis 1752 CIC beteiligt ist;
- d) beim Verfahren für die Bestellung des Diözesanbischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.

Artikel 3 - Zusammensetzung

§ 1

Der Priesterrat besteht aus dem Diözesanbischof und gewählten, geborenen, entsandten und berufenen Mitgliedern mit Stimmrecht:

- a) 24 Priester, die nach der Wahlordnung gewählt werden;
- b) sechs Priester als geborene Mitglieder mit Rücksicht auf das ihnen anvertraute Amt:
 - 1. der Bischöfliche Generalvikar,
 - 2. die drei Weihbischöfe,
 - 3. der Priesterreferent im Bischöflichen Generalvikariat,
 - 4. der Regens des Bischöflichen Priesterseminars,
- c) vier Priester als entsandte Mitglieder:
 - 1. der Vertreter der hauptamtlichen priesterlichen Mitglieder der Theologischen Fakultät Trier,
 - 2. drei Ordenspriester, die von der Vertretergemeinschaft der Ordenspriester im Bistum Trier entsandt werden,
- d) bis zu fünf Priester, die vom Bischof berufen werden.

§ 2

Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

zwei von den Ständigen Diakonen gewählte Vertreter.

§ 3

Der Bischof kann im Einvernehmen mit dem Priesterrat ständige Gäste einladen.

Artikel 4 - Leitung und Geschäftsführung

§ 1

Vorsitzender des Priesterrates ist der Diözesanbischof.

§ 2

Der Bischof beruft den Priesterrat ein; er legt die zu behandelnden Beratungsgegenstände fest bzw. lässt die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände zu; er stellt die Tagesordnung auf.

§ 3

Der Bischof leitet die Sitzungen; er kann einen Moderator bestellen, in der Regel den Geschäftsführer.

§ 4

Der Priesterrat bestellt durch Wahl vier seiner Mitglieder zum Geschäftsführenden Ausschuss. Aus ihnen wählt der Priesterrat seinen Geschäftsführer und seinen Protokollführer.

§ 5

Der Geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die nachstehenden Aufgaben:

- a) die Sitzungen des Priesterrates vorzubereiten;
- b) den laufenden Geschäftsverkehr zu führen;
- c) die Arbeit der vom Priesterrat beauftragten Kommissionen zu koordinieren;
- d) über die Sitzungen und die Ausführung der Beschlüsse Bericht zu erstatten.

§ 6

Der Priesterrat bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der vom Bischof eingerichteten Geschäftsstelle für die diözesanen Räte.

§ 7

Der Geschäftsführende Ausschuss hat seinen Sitz in Trier.

Artikel 5 - Kommissionen

§ 1

Für die Behandlung einzelner Fragen bestellt der Priesterrat Kommissionen.

§ 2

Den Kommissionen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Priesterrates sind. In der Regel soll wenigstens die Hälfte der Mitglieder einer Kommission aus den Mitgliedern des Priesterrates gewählt werden.

Artikel 6 - Amtsperiode

§ 1

Die Amtsperiode des Priesterrates dauert fünf Jahre.

§ 2

Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Priesterrates.

§ 3

Sie endet vor Ablauf dieser Zeit, wenn eine Vakanz des Bischofsamtes eintritt. Im Fall der Sedisvakanz werden seine Aufgaben vom Domkapitel als collegium consultorum gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz auf Grund von can. 502 § 3 CIC wahrgenommen, unbeschadet des nach Art. 2 § 4 d) der Satzung dem Priesterrat zukommenden Rechts.

§ 4

Innerhalb eines Jahres muss der neuernannte Bischof einen Priesterrat entweder durch Neuwahl oder Bestätigung des früheren Priesterrates konstituieren (vgl. can. 501 § 2 CIC).

B. Geschäftsordnung

Artikel 1 - Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

§ 1

Der Priesterrat wird etwa viermal im Jahr vom Bischof zu Sitzungen einberufen, zu weiteren Sitzungen, wenn dies vom Bischof als erforderlich oder zweckmäßig angesehen wird oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Sitzung schriftlich beantragt.

§ 2

Die Mitglieder des Priesterrates werden zu den Sitzungen jeweils rechtzeitig schriftlich eingeladen. Mit der Einladung ist ihnen auch die Tagesordnung der Sitzung bekannt zu geben.

§ 3

Der Termin und die Tagesordnung der Sitzungen werden in der Regel drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt oder im Intranet des Bistums Trier den Priestern des Bistums bekannt gegeben.

§ 4

Anträge zu den Punkten der Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und spätestens eine Woche vor der Sitzung an den Geschäftsführenden Ausschuss einzureichen. Priester, deren Vorschläge für die Beratung nicht angenommen werden, haben Anspruch auf einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

Artikel 2 - Beschlussfähigkeit

Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß Artikel 1 § 2 der Geschäftsordnung zur Sitzung eingeladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Artikel 3 - Beschlussfassung

§ 1

Beschlüsse des Priesterrates werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 2

Abstimmungen oder Wahlen innerhalb des Priesterrates erfolgen durch Erheben der Hand. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl, so ist diesem Antrag stattzugeben.

Artikel 4 - Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Priesterrates und die übrigen Teilnehmer an den Sitzungen sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, die vom Bischof oder durch Beschluss des Priesterrates als vertraulich bezeichnet werden, Verschwiegenheit zu wahren.

Artikel 5 - Sitzungsniederschrift

§ 1

Der Wortlaut der Beschlüsse ist dem Priesterrat vor Abschluss der Sitzung schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Über den Wortlaut und die Verhandlungen der Sitzung des Priesterrates fertigt der Protokollführer eine Niederschrift an und legt sie dem Geschäftsführenden Ausschuss vor. Diese genehmigte Niederschrift wird den Mitgliedern des Priesterrates zugestellt.

§ 3

Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 6 - Veröffentlichung der Niederschrift

Über die Veröffentlichung der Niederschrift entscheidet der Bischof.

C. Wahlordnung

Artikel 1 - Zu wählende Mitglieder

Zu Mitgliedern des Priesterrates gemäß Abschnitt A Artikel 3 § 1 Buchstabe a) sind zu wählen:

a) aus den nachfolgenden Wahlbezirken jeweils ein Priester:

1. Dekanat Koblenz,
2. Dekanat Ahr-Eifel/Dekanat Remagen-Brohltal,
3. Dekanat Rhein-Wied/Dekanat Kirchen,

4. Dekanat Mayen-Mendig/Dekanat Andernach-Bassenheim,
 5. Dekanat Karden-Martental/Dekanat Cochem-Zell/Dekanat Maifeld-Untermosel,
 6. Dekanat St. Goar/Dekanat Simmern-Kastellaun,
 7. Dekanat Bad Kreuznach/Dekanat Birkenfeld,
 8. Dekanat Trier/Dekanat Schweich-Welschbillig,
 9. Dekanat Wittlich/Dekanat Bernkastel,
 10. Dekanat St. Willibrord Westeifel/Dekanat Bit-burg,
 11. Dekanat Konz-Saarburg/Dekanat Hermeskeil-Waldrach,
 12. Dekanat Vulkaneifel,
 13. Dekanat Saarbrücken,
 14. Dekanat St. Wendel/Dekanat Neunkirchen/Dekanat Illingen,
 15. Dekanat Völklingen/Dekanat Wadgassen,
 16. Dekanat Merzig/Dekanat Losheim-Wadern,
 17. Dekanat Saarlouis/Dekanat Dillingen.
- b) ein Vertreter der hauptamtlich im Schuldienst tätigen Priester,
c) ein Vertreter der Priester, die hauptamtlich als Krankenhausseelsorger tätig sind,
d) drei Vertreter der dem Bistum Trier inkardinierten Priester im Ruhestand,
e) zwei Vertreter der Kapläne.

Artikel 2 - Wahlrecht

§ 1

Wahlberechtigt sind die dem Bistum Trier inkardinierten Priester und alle Priester, die im Dienst des Bistums Trier tätig sind.

§ 2

Wählbar sind die im § 1 genannten Wahlberechtigten entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer der in Artikel 3 genannten Wahlgruppen, ausgenommen die geborenen Mitglieder des Priesterrates. Wiederwahl ist möglich.

§ 3

Die Mitglieder des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät Trier besitzen kein Wahlrecht und sind daher nicht wählbar, da sie ihren Vertreter entsprechend Abschnitt A Artikel 3 § 1 Buchstabe c) Nr. 1. in den Priesterrat entsenden; das gleiche gilt von den in Abschnitt A Artikel 3 § 1 Buchstabe c) Nr. 2. genannten Ordenspriestern sowie von den übrigen geborenen Mitgliedern des Priesterrates gemäß Abschnitt A Artikel 3 § 1 Buchstabe b).

§ 4

Jeder Wähler hat nur eine Stimme. Wenn ein Priester zugleich in zwei Dekanaten Dienst tut, übt er sein Wahlrecht in dem Dekanat aus, in dem er wohnt.

Artikel 3 - Wahlgruppen

§ 1

Das Wahlrecht wird nach Wahlgruppen ausgeübt. Die Wahlgruppen werden entsprechend Artikel 1 gebildet.

§ 2

Die Wahlberechtigten der nach Artikel 1 Buchstaben a) bis e) gebildeten Gruppen wählen die Vertreter jeweils aus ihrer Gruppe.

§ 3

Die wahlberechtigten Priester, die keiner in Artikel 1 genannten Gruppen angehören, wählen bis zur Vollendung des 6. Priesterjahres in der Wahlgruppe der Kapläne gemäß Artikel 1 Buchstabe e), nach Vollendung des 6. Priesterjahres in der Wahlgruppe des Wahlbezirks Dekanat Trier/Dekanat Schweich-Welschbillig gemäß Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer 8.

Artikel 4 - Wahlausschuss und Wahlprüfungskommission

§ 1

Der Bischof legt rechtzeitig den Termin für anstehende Wahlen fest. Der Priesterrat bestellt gleichzeitig einen Wahlausschuss und eine Wahlprüfungskommission.

§ 2

Dem Wahlausschuss obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl; der Wahlprüfungskommission obliegt die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl gemäß Artikel 11.

§ 3

Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die Wahlprüfungskommission aus fünf Mitgliedern, die weder dem Geschäftsführenden Ausschuss noch dem Wahlausschuss angehören. Zu Mitgliedern des Wahlausschusses und der Wahlprüfungskommission können auch Priester gewählt werden, die dem Priesterrat nicht angehören. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses und der Wahlprüfungskommission wird bei Ankündigung der Wahl im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 4

Wahlausschuss und Wahlprüfungskommission haben ihren Sitz in Trier

Artikel 5 - Form der Wahl

§ 1

Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgängen. In der Vorwahl wird die Liste der Kandidaten erstellt. In der Hauptwahl erfolgt die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmänner.

§ 2

Beide Wahlgänge werden in der Form der geheimen Briefwahl durchgeführt.

§ 3

Die beiden Wahlgänge werden vom Bischof angeordnet und mindestens drei Wochen vor der Vorwahl im Kirchlichen Amtsblatt angekündigt. Zwischen den beiden Wahlgängen ist ein Zeitraum von vier Wochen anzusetzen.

Artikel 6 - Vorwahl

§ 1

In der Vorwahl benennen

- a) die Wahlberechtigten der in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Wahlbezirke drei Kandidaten aus ihrem Wahlbezirk,
- b) die Wahlberechtigten der in Artikel 1 Buchstaben b) bis e) genannten Gruppen je drei Kandidaten aus ihrer Gruppe.

§ 2

Spätestens drei Wochen vor der Vorwahl werden den Wahlberechtigten der einzelnen Gruppen die Stimmzettel zugeschickt, auf denen sie die Kandidaten ihrer Gruppe eintragen.

§ 3

Die Stimmzettel sind in einem Umschlag ohne Absenderangabe zu verschließen, der mit der Aufschrift gezeichnet ist: „Wahl zum Priesterrat: Wahlbezirk ..., Wahlgruppe ...“. Dieser verschlossene Umschlag ist in einem anderen Umschlag mit Angabe des Absenders an den Wahlausschuss einzusenden.

§ 4

Die Stimmzettel sind so zu kennzeichnen, dass eindeutig feststeht, wen der Wähler als Mitglieder des Priesterrates und wen er als ersten oder zweiten Ersatzmann wünscht.

Artikel 7 - Hauptwahl

§ 1

Für die Hauptwahl werden die zehn beziehungsweise bei Stimmgleichheit elf oder zwölf Kandidaten, auf die bei der Vorwahl die meisten Stimmen entfallen

sind, in der Reihenfolge und mit Angabe der Stimmenzahl in ihrer Wahlgruppe zur Wahl gestellt.

§ 2

Es wählen die Wahlberechtigten:

- a) der in Artikel 1 Buchstabe a) aufgeführten Wahlbezirke je einen Vertreter und drei Ersatzmänner,
- b) der in Artikel 1 Buchstaben b) und c) aufgeführten Wahlgruppen je einen Vertreter und bis zu drei Ersatzmänner,
- c) der in Artikel 1 Buchstabe d) aufgeführten Wahlgruppe je einen Vertreter und bis zu drei Ersatzmänner,
- d) der in Artikel 1 Buchstabe e) aufgeführten Wahlgruppe zwei Vertreter und zwei Ersatzmänner.

Als gewählt gelten, die in ihrer Region oder Wahlgruppe die meisten Stimmen erhalten haben. Die übrigen drei Gewählten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen Ersatzmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Die Stimmzettel für die Hauptwahl werden den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Wahl zugestellt. Im übrigen erfolgt die Hauptwahl in der gleichen Weise wie die Vorwahl (vgl. Artikel 6 §§ 2 bis 4).

Artikel 8 - Gültigkeit der Stimmen

§ 1

Stimmzettel, die bis zum Termin der Vorwahl beziehungsweise der Hauptwahl nicht beim Wahlausschuss eingegangen sind, werden bei der Zählung der Stimmen nicht berücksichtigt.

§ 2

Zur Gültigkeit der Stimmen ist erforderlich, dass gemäß Artikel 6 § 3 der äußere Umschlag den Namen des Wählers trägt, der innere Umschlag jedoch außer der Aufschrift: „Wahl zum Priesterrat: Wahlbezirk ..., Wahlgruppe ..." keine sonstige Kennzeichnung hat.

§ 3

Im übrigen sind die Stimmzettel ungültig,

- a) welche mehr Namen enthalten, als für die jeweilige Wahlgruppe zugelassen sind;
- b) welche die Namen v. Kandidaten aus einer anderen Wahlgruppe enthalten.

§ 4

Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen.

Artikel 9 - Feststellung des Wahlergebnisses

§ 1

Nach dem Termin der Vorwahl beziehungsweise der Hauptwahl registriert der Wahlausschuss die Namen der Wähler, öffnet sodann die äußeren Umschläge und legt die inneren Umschläge in die Wahlurne. Anschließend wird nach Öffnung der Urne die Auszählung der Stimmen vorgenommen.

§ 2

Der Wahlausschuss teilt nach der Vorwahl den Gewählten unter Angabe der auf sie entfallenen Stimmen mit, dass sie als Kandidaten gewählt sind, und fragt sie an, ob sie bereit sind, sich als Kandidaten aufstellen zu lassen.

§ 3

Der Wahlausschuss teilt nach der Hauptwahl den an erster Stelle Gewählten wie auch den Ersatzmännern unter Angabe der auf sie entfallenen Stimmen mit, dass sie als Mitglieder des Priesterrates beziehungsweise als Ersatzmänner gewählt sind und fragt sie an, ob sie die Wahl annehmen. Die Gewählten haben auf diese Anfrage innerhalb einer Woche zu antworten; sonst gilt ihre Wahl als nicht angenommen.

§ 4

Nach der Annahme der Wahl durch die Gewählten teilt der Wahlausschuss dem Bischof das Wahlergebnis mit.

§ 5

Das Wahlergebnis wird unter Angabe der auf die Gewählten und die Ersatzmänner entfallenen Stimmen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

Artikel 10 - Niederschrift über die Wahl, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 1

Über Verlauf und Ergebnis der beiden Wahlgänge fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, in der alle wichtigen Vorgänge, namentlich soweit sie zum Nachweis der Rechtmäßigkeit des Verfahrens dienen, die Entscheidungen des Wahlausschusses und die Wahlergebnisse dargelegt werden.

§ 2

Diese Niederschrift ist dem Priesterrat in seiner konstituierenden Sitzung vorzutragen.

§ 3

Die Stimmzettel sind zu vernichten, sobald über etwaige Einsprüche gegen die Wahl entschieden ist. Die übrigen Wahlunterlagen sind vom Wahlausschuss zu versiegeln und bei den Akten des Priesterrates aufzubewahren.

Artikel 11 - Einsprüche gegen die Wahl

§ 1

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse im Kirchlichen Amtsblatt bei der Wahlprüfungskommission unter Angabe der Gründe zu erheben.

§ 2

Die Wahlprüfungskommission entscheidet über die Einsprüche. Den Entscheid teilt sie dem Bischof, dem Priesterrat und dem Beschwerdeführer mit.

§ 3

Gegen den Entscheid der Wahlprüfungskommission steht der Rechtsweg vor dem Bischöflichen Offizialat offen.

Artikel 12 - Dauer der Mitgliedschaft

§ 1

Vorbehaltlich der in §§ 2 und 3 enthaltenden Bestimmungen scheidet die gewählten Mitglieder aus dem Priesterrat aus, wenn sie nicht mehr zu ihrer Wahlgruppe gehören.

§ 2

Die gewählten Vertreter der Gruppe der Kapläne scheidet aus dem Priesterrat aus, wenn dieser die Hälfte seiner Amtsperiode (Abschnitt A Artikel 6) zurückgelegt hat. Für die verbleibende Dauer der Amtsperiode sind neue Vertreter und Ersatzmänner zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

§ 3

Die gewählten Mitglieder des Priesterrates können den Bischof um Entpflichtung von der Mitgliedschaft bitten, falls sie einen ernsthaften Grund dafür geltend machen können.

§ 4

Wenn ein Mitglied des Priesterrates aus seinem Wahlbezirk bzw. seiner Wahlgruppe ausscheidet, erlischt seine Mitgliedschaft im Priesterrat.

§ 5

Wenn ein Gewählter die Wahl nicht annimmt oder wenn ein gewähltes Mitglied aus dem Priesterrat ausscheidet, tritt an seine Stelle der von seiner Wahlgruppe mit den meisten Stimmen gewählte Ersatzmann; § 2 bleibt unberührt.

Artikel 13 - Konstituierung des Priesterrates

Innerhalb eines Monats nach der Hauptwahl wird der Priesterrat zur konstituierenden Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Bischof mittels des Geschäftsführenden Ausschusses des bisherigen Priesterrates.

D. Schlussbestimmungen

§ 1

Änderungen der Satzung und der Wahlordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Priesterrates. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 2

Die Änderungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bischofs.

E. Inkraftsetzung

Die Neufassung der Satzung des Priesterrates, der Geschäfts- und der Wahlordnung wurden in der Sitzung des Priesterrates vom 4. Mai 1999 beschlossen.

Der am 4. Mai 1999 vom Priesterrat beschlossenen Neufassung erteile ich die oberhirtliche Genehmigung gemäß can. 496 CIC.

Trier, den 23. September 1999

(Siegel)

Hermann Josef Spital
Bischof von Trier

Die Änderung des Statuts wurde in der Sitzung des Priesterrates vom 4. September 2013 beschlossen. Dieser Änderung erteile ich gemäß Abschnitt D § 2 die oberhirtliche Genehmigung.

Trier, den 20 Januar 2014

(Siegel)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)

Prälat Werner Rössel
Kanzler der Kurie

Dritte Änderung des Statuts:

Dem Änderungsbeschluss erteile ich die gemäß Abschnitt D § 2 des Statuts des Priesterrates des Bistums Trier erforderliche Genehmigung.

Trier, den 7. Januar 2016

(Siegel)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)

Prälat Werner Rössel
Kanzler der Kurie